

Willen das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;

2. die ausgelieferte Person, nachdem sie das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates verlassen hatte, freiwillig auf dessen Territorium zurückkehrt.

Artikel 69

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Wird die ausgelieferte Person verurteilt, ist auch eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Artikel 70

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgestellt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 71

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder dem Strafvollzug und befindet sich diese auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates, wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 61 genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 72

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt die Gegenstände, die für die Begehung der Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung nach Artikel 57 zulässig ist, sowie die Gegenstände, die der Beschuldigte durch die Straftat erlangt hat, an den ersuchenden Vertragsstaat. Diese Gegenstände werden auch dann übergeben, wenn es infolge Todes, Flucht oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann die im Absatz 1 genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragsstaat, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragsstaat zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates, ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 73

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, * die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag die Auslieferung unzulässig ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu übermitteln.

Artikel 74

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind. Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, hat der ersuchende Staat die Kosten zu tragen.

Teil VII

Informationstausch

Artikel 75

Information über Rechtsfragen

(1) Die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten übermitteln einander die wichtigsten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafrechts.

(2) Die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten informieren einander auf Ersuchen über das in ihren Staaten geltende oder geltend gewesene Recht sowie über die Rechtspraxis.

Artikel 76

Information über Strafurteile

Die Vertragsstaaten informieren einander jährlich über rechtskräftige Strafurteile, die gegen Bürger des anderen Vertragsstaates ergangen sind. Die Mitteilung erfolgt in Form von Formularen, aus denen Angaben über das Verfahren wie Zeitpunkt und Ausgang des Verfahrens, Angabe des Prozeßgerichts, die Artikel der Strafgesetze, nach denen die Verurteilung erfolgte, sowie Tenor des Urteils hervorgehen.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 77

Die zuständigen zentralen Organe der Vertragsstaaten können auf der Grundlage und zur Durchführung dieses Vertrages Vereinbarungen treffen.

Artikel 78

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die Gültigkeit dieses Vertrages verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn keiner der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer schriftlich kündigt. Der Vertrag tritt ein Jahr nach dem Eingangsdatum der schriftlichen Kündigung außer Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Originalen, jedes in deutscher und spanischer Sprache ausgefertigt worden, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Havanna am 8. Juni 1979

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Heinz Langer

Für die
Republik Kuba

René Anillo Capote